

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 06.12.2017
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0352/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	12.12.2017	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.01.2018	öffentlich
Stadtrat	22.02.2018	öffentlich

Thema: 3D- Zebrastreifen (A0165/17)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen Zebrastreifen an verkehrslastigen Straßen, besonders vor Schulen und Kindergärten, in 3D – Zebrastreifen umgewandelt werden können.

Bei den so genannten „Zebrastreifen“ handelt es sich um das Verkehrszeichen Nr. 293 – Fußgängerüberweg - der Straßenverkehrs-Ordnung (siehe Anlage 2 StVO Abschnitt 9. Markierungen lfd. Nr. 66). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) schreibt den sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden vor, dass nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden dürfen oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt. Die Formen der Verkehrszeichen müssen den Mustern der StVO entsprechen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Rn 7). Markierungen sind nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Rn 43). Diese RMS hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Mit diesen Vorschriften wird eine bundesweit einheitliche Ausführung/Gestaltung sichergestellt. Demnach besteht der Fußgängerüberweg aus 0,50 m breiten Strichen parallel zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge mit 0,50 m Abstand untereinander. Die Mindestbreite von Fußgängerüberwegen beträgt 3 m. Von dieser Form der Ausführung kann ohne Änderung der o. g. Gesetzgebung nicht abgewichen werden. Eine Ausführung in 3D-Optik ist nicht möglich.

Die Anordnung von Verkehrszeichen (auch Markierung) für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis.

Dr. Scheidemann